**04.000470** (354)

# Interpellation Natalie Imboden (GB): Horizontale oder vertikale Beschriftungen? Eine Lösung für die Logo-Posse am Kornhaus

Vor acht Jahren hat die Berner Bevölkerung mit einem Umbaukredit den Grundstein für eine neue vielfältige und zeitgenössische Nutzung des historischen Kornhauses als Haus für Medien und Gestaltung gelegt. Seither sind verschiedene, vor allem kulturelle Projekte im Kornhaus eingemietet: Eine Bibliothek, ein Forum, eine Bühne des Stadttheaters und ein Café. Es liegt sowohl im Interesse der einzelnen Institutionen, aber auch der Stadt, dass dieses vielfältige Angebot dem Publikum bekannt gemacht werden kann.

Ein Entscheid des Regierungsstatthalters auf ein Baugesuch der Liegenschaftsverwaltung sorgt nun für Kopfschütteln: Am Kornhaus dürfen keine horizontalen Beschriftungen mehr angebracht werden, vertikale hingegen schon. Dass das historische Sandsteingebäude besonderen Schutz verdient ist unumstritten. Warum horizontale Schriften nicht akzeptiert werden, hingegen vertikale Beschriftungen zwar von Fachinstanzen gerügt, aber trotzdem toleriert werden, ist nicht einsichtig. Es handelt sich um ein öffentliches Gebäude mit einer mehrheitlich kulturellen Nutzung, die im Interesse der Berner Bevölkerung steht. Bei den grundsätzlich notwendigen Einschränkungen für die Beschriftung von schützenswerten Gebäuden, sollte zwischen Gebäuden mit öffentlicher und/oder kultureller, nicht-kommerzieller einerseits und kommerzieller Nutzung andererseits differenziert werden. Neben den denkmalpflegerischen Argumenten sollten auch die Anliegen der (potentiellen) Benutzerinnen und Benutzer berücksichtigt werden.

So geht es im vorliegenden Fall nicht um plumpe kommerzielle Neonleuchtreklamen mit dem Ziel mehr private Kundschaft anzusprechen, sondern darum, durch die Beschriftung des Kornhauses die (möglichen) Benutzerinnen und Benutzer anzusprechen und ihnen sprichwörtlich den Weg zu weisen. Dies soll zudem auf eine gestalterisch ansprechende Art und Weise gemacht werden. So handelt es sich um ein Corporate Design, welches aus einem Wettbewerb hervorging und mit traditionellen und modernen Schriftelementen die Verbindung des historischen Gebäudes und der zeitgenössischen Nutzung respektiert.

Die Auseinandersetzung um die Kornhausbeschriftung hat bereits eine längere Geschichte, die possenartige und kleinkrämerische Züge trägt. Es erstaunt zudem, dass eine Interpellation zum Thema (Annemarie Lehmann, FDP: Die Geister, die ich rief...) bis heute im Stadtrat nicht behandelt wurde, obwohl sie bereits am 21. November 2002 eingereicht wurde. Die Öffentlichkeit hat ein Interesse, dass dieser kleinliche Schriften-Streit bereinigt und eine Lösung gefunden wird.

Daher stellen wir dem Gemeinderat folgende Fragen:

- 1. Wie beurteilt der Gemeinderat den langjährigen Schriftenstreit aus der Sicht der Kulturstadt Bern?
- 2. Warum werden die denkmalpflegerischen und schützenden Argumente stärker gewichtet als die ebenfalls berechtigten Anliegen der Mieterschaft, bzw. des Publikums?
- 3. Was gedenkt der Gemeinderat zu tun, damit der kleinkrämerische Schriftenstreit endlich beigelegt werden kann?
- 4. Ist der Gemeinderat bereit, eine differenzierte Regelung für kommerzielle oder kulturelle Nutzungen von historischen Gebäuden zu machen?

- 5. Gedenkt der Gemeinderat das Bewilligungsverfahren "Gesuch für die Einrichtung von Reklamen" im Rahmen der anstehenden Revision der Bauordnung zu klären?
- 6. Welche Rolle kommt der neuen Stadtbildkommission bei derartigen Auseinandersetzungen zu?
- 7. Gedenkt die städtische Liegenschaftsverwaltung als Eigentümerin des Gebäudes den Entscheid an den Kanton weiter zu ziehen?

Bern, 9. September 2004

Interpellation Natalie Imboden (GB), Catherine Weber, Doris Schneider, Annemarie Sancar-Flückiger, Martina Dvoracek, Daniele Jenni, Simon Röthlisberger, Michael Jordi

#### **Antwort des Gemeinderats**

Mit der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklame vom 17. November 1999 (VASR, BSG 722.51) hat der Kanton auf die Festlegung materieller Vorschriften verzichtet. Die Verordnung regelt im Wesentlichen die Zuständigkeit der Behörden, die Reklamebewilligungsplicht bzw. -freiheit sowie das Bewilligungsverfahren.

Die Weisung zur obgenannten Verordnung (BSIG Nr. 7/722.51/1.1) soll u.a. die Abgrenzungsfragen zur Reklamebewilligungspflicht bzw. Baubewilligungspflicht klären. Als Richtlinie hat der Kanton folgendes festgelegt:

"An Fassaden baubewilligungsfrei sind: Eine oder mehrere unbeleuchtete Reklame(n) pro Fassade bis zu einer Gesamtfläche von 1.15 m2, wenn es sich nicht um schützens- oder erhaltenswerte Bauten handelt. Alle übrigen Reklamen an Fassaden sind als wesentliche Änderungen und damit als baubewilligungspflichtig einzustufen."

Die Stadt Bern verzichtet in der Regel auf die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens für Firmenanschriften auch im Altstadtperimeter, um das Verfahren zugunsten der Kundenfreundlichkeit zu beschleunigen. Um den Ortsbildschutz zu gewährleisten, arbeitet das Bauinspektorat der Stadt Bern, als zuständige Bewilligungsbehörde, eng mit der Denkmalpflege der Stadt Bern zusammen. Diese Vorgehensweise hat sich weitgehend bewährt.

Das Bauinspektorat hat am 27. Juni 2002 die Schriften "kornhausforum", "kornhausbibliothek", "kornhausbühne" sowie "theaterkasse" bewilligt. Folgende Bedingung wurde im *Einvernehmen mit den Gesuchstellenden* in der Bewilligung formuliert:

"Die bestehenden vertikalen Schriften "kornhaus" sind zu entfernen resp. werden nach der Montage der neuen Anschriften durch die zuständige Kommission für die Begutachtung ästhetischer Fragen (unter Einbezug von Standortvarianten) neu beurteilt. Bei einem negativen Entscheid sind die zwei vertikalen Schriften ohne weiteres Verfahren nach Ansetzung einer angemessenen Frist zu entfernen."

Die vertikalen und die horizontalen Beschriftungen weisen weder den gleichen Schrifttyp noch die gleiche Farbnuance auf. Diese konzeptlose Kombination wirkt störend und beeinträchtigt die geschützte Liegenschaft sowie das unmittelbare Stadtbild. Trotz rechtswirksamer Verfügung hat sich die Gesuchstellende geweigert, die beanstandeten, vertikalen Beschriftungen zu entfernen.

Nach darauf folgendem Beschwerdeverfahren, das durch das Kornhausforum trotz einvernehmlicher Lösung initiiert wurde, hat der Regierungsstatthalter I von Bern festgestellt, dass die fraglichen Reklameeinrichtungen baubewilligungspflichtig sind und die Stadt aufgefordert, das Verfahren ordnungsgemäss durchzuführen. Nachfolgend hat er im Entscheid die horizontalen Beschriftungen entgegen der Stellungnahme der Stadt abgelehnt, welche die Erarbeitung eines komplett neuen Beschriftungskonzepts gewünscht hatte. Diese sollte sowohl den negativen Bericht des Bundesamts für Kultur (BAK) als auch die Bedürfnisse der Gesuchstellenden berücksichtigen

### Zu Frage 1:

Die Generalversammlung der UNESCO hat die Altstadt von Bern als erste integrale Kernstadt in Europa in die Liste des Weltkulturerbes aufgenommen. Die Auszeichnung wurde damals nicht nur wegen des eindrücklichen mittelalterlichen Stadtbilds auf der Aarehalbinsel und wegen des gut erhaltenen Baubestands aus verschiedenen kulturgeschichtlichen Epochen erteilt. Viel entscheidender noch für die Wahl waren die vielfältige Nutzung der Berner Altstadt und das aktuelle Kulturleben.

Der Prozess um die Beschriftung des Kornhauses mag sowohl aus der Sicht der verschiedenen Institutionen, welche im Kornhaus eingemietet sind, als auch aus der Sicht der Behörden ärgerlich erscheinen. Dieser hat aber keinen Einfluss auf die oben erwähnte vielfältige Nutzung und auf das Kulturleben in der Berner Altstadt. Der Gemeinderat ist deshalb überzeugt, dass die Kulturstadt Bern solche Prozesse verkraften kann. Er ist bereit, eine einvernehmliche Lösung zu unterstützen.

### Zu Frage 2:

Das Bauinspektorat hat, wie oben aufgeführt, die horizontalen Beschriftungen an Stelle der vertikalen bewilligt, obwohl diese aus denkmalpflegerischer Sicht nicht völlig überzeugten. Dies zeigt, dass die Bewilligungsbehörde im Sinne des Gemeinderats die denkmalpflegerischen Argumente nicht stärker als die Anliegen der Mieterschaft gewichtet. Dagegen kann der Gemeinderat Beschlüsse des Regierungsstatthalters nicht direkt beeinflussen.

## Zu Frage 3:

Wie oben bereits erwähnt, ist der Gemeinderat bereit, ein neues Beschriftungskonzept zu prüfen. Er wird die Mieterschaft des Kornhauses durch die entsprechenden Fachstellen in dieser Angelegenheit unterstützen lassen.

## Zu Frage 4:

Bereits heute werden kulturelle Institutionen in historischen Gebäuden gegenüber kommerziellen Nutzungen reklametechnisch privilegiert. Beim Kornhaus wurden zum Beispiel Plakatwerbeträger auf öffentlichem Grund bewilligt, welche ausschliesslich diesem Betrieb dienen. Zudem wurden am Kornhaus ausnahmsweise drei quer abstehende Fahnen zu Werbezwecken bewilligt. Der Gemeinderat weist ausserdem darauf hin, dass die vertikalen Schriften am Kornhaus, entgegen den Richtlinien für die Bewilligung von Reklamen vom 21. Februar 1990, an einem Laubenpfeiler bewilligt wurden.

#### Zu Frage 5:

Das Bewilligungsverfahren ist in der anfangs erwähnten Verordnung des Kantons (VASR) bereits geregelt. Den Gemeinden ist es nicht erlaubt, das Bewilligungsverfahren neu zu regeln. Der Gemeinderat ist aber gewillt, die kantonalen Vorschriften auch in Zukunft möglichst bürgernah zu interpretieren.

## Zu Frage 6:

Grundsätzlich berät die Stadtbildkommission (SBK) den Gemeinderat, die Baubewilligungsbehörde und die zuständigen Verwaltungsabteilungen in Fragen, welche das Stadtbild und die Stadtstruktur sowie die Stadtentwicklung prägend beeinflussen. Die Zuweisung von Geschäf-

ten mit stadtbild- oder stadtstrukturprägendem Charakter an die SBK erfolgt an Hand definierter Kriterien. Im Zweifelsfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der SBK. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass die Beschriftung des Kornhaus das Bild der Altstadt prägend beeinflusst. Aus diesem Grund wird sich die SBK auch in Zukunft mit dieser Thematik befassen.

## Zu Frage 7:

Die Baubewilligung vom 3. September 2004 des Regierungsstatthalters ist gegenwärtig rechtskräftig, nachdem die Bauherrschaft verzichtet hat, innert der 30-tägigen Frist gegen den Entscheid Beschwerde zu führen.

Bern, 8. Dezember 2004

Der Gemeinderat